



Luzern, 23. Februar 2016

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 81**

Nummer: A 81
Protokoll-Nr.: 185
Eröffnet: 30.11.2015 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Grüter Franz und Mit. über den Fall des entlassenen Luzerner Religionslehrers**A. Wortlaut der Anfrage**

Die Entlassung des langjährigen, anerkannten 63-jährigen Luzerner Religionslehrers Thomas Bannwart durch den deutschen Rektor Jürgen Rotner an der Luzerner Oberstufe löst schweizweit Empörung und Besorgnis aus. Dies, weil sich ein muslimischer Schüler in einem Brief über angeblich islamfeindliche Äusserungen des Lehrers beschwert hatte. Da der Fall nun schweizerische Dimensionen angenommen hat und der Unterricht «Ethik und Religionen» im Gesetz über die Volksschulbildung (VBG SRL Nr. 400a) geregelt ist (§§ 34ff., 37ff., 48ff.), bitten wir um eine grundlegende Stellungnahme der Regierung.

Fragen:

1. Warum wurde vom Amt für Volksschulbildung bis heute im Fall Bannwart nichts unternommen?
2. Welcher Obergericht unterliegt der Unterricht für «Ethik und Religionen» an der Volksschule?
3. Wer trägt letztlich die Kosten für diesen Unterricht?
4. Zeigt dieser Fall nicht auf, dass unser Kanton der Trennung von Kirche und Staat zustimmen sollte? Andernfalls hat die Regierung zu diesem Fall (Bannwart) Stellung zu nehmen, da er in der Verantwortung der Regierung liegt.

Grüter Franz
Müller Pius
Haller Dieter
Stöckli Ruedi
Arnold Robi
Thalmann-Bieri Vroni
Knecht Willi
Keller Daniel
Steiner Bernhard
Zimmermann Marcel
Winiger Fredy

B. Antwort Regierungsrat

Eine ganzheitliche Bildung schliesst die Auseinandersetzung mit der Frage nach dem Sinn der menschlichen Existenz mit ein. Dazu zählen ethische und religiöse Fragestellungen als unverzichtbare Teile des allgemeinen Bildungsauftrages der Schule. Mit der Einführung der WOST 06 wurde das Schulfach "Ethik und Religionen" in die Wochenstundentafel des Kantons Luzern aufgenommen. Das Schulfach "Ethik und Religionen" ist nicht konfessionell gebunden und richtet sich im Unterschied zum konfessionellen/ökumenischen Religionsunterricht an alle Schülerinnen und Schüler, wird also im ganzen Klassenverband erteilt und ist obligatorisch. Vorerst wird das Schulfach "Ethik und Religionen" auf der Primarstufe unterrichtet. In der Sekundarschule wird dieses Fach nicht unterrichtet. Mit der Einführung des Lehrplans 21 werden aber auch in der Sekundarschule Fragen im Zusammenhang mit Ethik und Religionen im Rahmen des Schulfachs Lebenskunde unterrichtet.

Es gilt zwischen dem obligatorischen Schulfach "Ethik und Religionen" und dem nicht obligatorischen, konfessionellen Religionsunterricht ("Bekenntnisunterricht") zu unterscheiden. Der konfessionelle Religionsunterricht führt die Kinder in ihre jeweilige Religion ein. Organisation, inhaltliche Gestaltung und Finanzierung des konfessionellen Religionsunterrichts obliegen den einzelnen Kirchen- und Religionsgemeinschaften. Der konfessionelle Religionsunterricht wird in der Regel im Rahmen der Unterrichtszeiten erteilt (§ 34, VBG). Die Schulleitung stellt nach Möglichkeit Zeit und Räume zur Verfügung.

Die einzelnen Fragen können wir wie folgt beantworten:

Zu Frage 1: Warum wurde vom Amt für Volksschulbildung bis heute im Fall Bannwart nichts unternommen?

Thomas Bannwart unterrichtete für die katholische Kirchengemeinde der Stadt Luzern den konfessionellen Religionsunterricht. Wie erwähnt obliegt die Organisation, Durchführung und Finanzierung – somit auch die Anstellung und Entlassung der Religionslehrpersonen – den einzelnen Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften. Die Dienststelle Volksschulbildung ist hierfür nicht zuständig. Sie hat weder Weisungs- noch Mitspracherecht. Der konfessionelle Religionsunterricht richtet sich denn auch in erster Linie an Lernende, welcher der jeweiligen Glaubensgemeinschaft angehören und nicht an alle Lernende. Auch der Lehrplan wird, wie erwähnt, von der jeweiligen Glaubensgemeinschaft bestimmt. Im konkreten Fall wurde der Lehrplan für den konfessionellen Religionsunterricht für die katholischen Lernenden von der Landeskirche selber bestimmt.

Dass der konfessionelle Religionsunterricht von Thomas Bannwart gemäss Zeitungsartikeln (vgl. NLZ vom 07.06.2015) sämtlichen Lernenden offenstand und nicht nur den Lernenden der katholischen Kirchengemeinde, ändert nichts an der Tatsache, dass es sich hierbei um den von der katholischen Kirchengemeinde der Stadt Luzern organisierten und finanzierten konfessionellen/ökumenischen Religionsunterricht handelt. Dieser ist für die Kinder – im Gegensatz zum Schulfach "Ethik und Religionen" – nicht obligatorisch.

Zu Frage 2: Welcher Oberaufsicht unterliegt der Unterricht für «Ethik und Religionen» an der Volksschule?

Das Schulfach "Ethik und Religionen" ist Bestandteil des Lehrplanes des Kantons Luzerns. Die Schulen sind verpflichtet gemäss Wochenstundentafel der Primarstufe pro Woche eine Stunde "Ethik und Religionen" zu unterrichten. An der Sekundarschule wird das Fach "Ethik und Religionen" aktuell nicht unterrichtet. Die Dienststelle Volksschulbildung gibt für das Fach "Ethik und Religionen" die Lernziele vor und überprüft die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

Mit der Einführung des Lehrplans 21 werden aber auch auf der Sekundarstufe neu die Themen des Schulfaches "Ethik und Religionen" im Rahmen des Schulfachs "Lebenskunde" vermittelt.

Die Oberaufsicht über den konfessionellen Religionsunterricht obliegt der jeweiligen Kirchgemeinde resp. Religionsgemeinschaft. Diese hat auch die Oberaufsicht über die Inhalte, welche vermittelt werden. Dem konfessionellen Religionsunterricht der Katholischen Kirchgemeinde der Stadt Luzern liegt der Lehrplan ökumenischer Religionsunterricht für die Sekundarstufe 1 zugrunde. Dieser wurde im Auftrag der Kommission der drei Landeskirchen für Religionsunterricht des Kantons Luzern erarbeitet und bildet die Grundlage des Unterrichts.

Zu Frage 3: Wer trägt letztlich die Kosten für diesen Unterricht?

Die Finanzierung des konfessionellen Religionsunterrichts obliegt der jeweiligen Kirchgemeinde bzw. Religionsgemeinschaft. Sie stellt die Religionslehrpersonen ein und bezahlt auch die Löhne. Die jeweiligen Gemeinden sind lediglich durch das Gesetz verpflichtet, nach Möglichkeiten Zeit und Räume zur Verfügung zu stellen (§ 34 VBG). Eine finanzielle Beteiligung am konfessionellen Religionsunterricht ist aber gesetzlich nicht vorgesehen.

Das Schulfach "Ethik und Religionen" wird wie alle obligatorischen Schulfächer vom Kanton (25%) und den Gemeinden (75%) gemeinsam getragen.

Zu Frage 4: Zeigt dieser Fall nicht auf, dass unser Kanton der Trennung von Kirche und Staat zustimmen sollte? Andernfalls hat die Regierung zu diesem Fall (Bannwart) Stellung zu nehmen, da er in der Verantwortung der Regierung liegt.

In der Bundesverfassung wird festgelegt, dass die obligatorische Volksschule konfessionell neutral sein muss. Die Trennung von Kirche und Staat wurde im Bereich der Volksschulbildung längst vollzogen.

Wie aufgezeigt war der Religionslehrer Thomas Bannwart von der Katholischen Kirchgemeinde der Stadt Luzern für den konfessionellen Religionsunterricht angestellt. Die Entlassung weist somit weder Berührungspunkte mit dem städtischen Rektorat der Volksschulen noch mit der kantonalen Aufsicht über den Volksschulunterricht durch die Dienststelle Volksschulbildung auf. Weder besteht eine Aufsichtspflicht noch ein Weisungsrecht des Regierungsrates gegenüber der Katholischen Kirchgemeinde Luzern. Somit kann und darf sich der Regierungsrat nicht zur Entlassung von Thomas Bannwart äussern.